

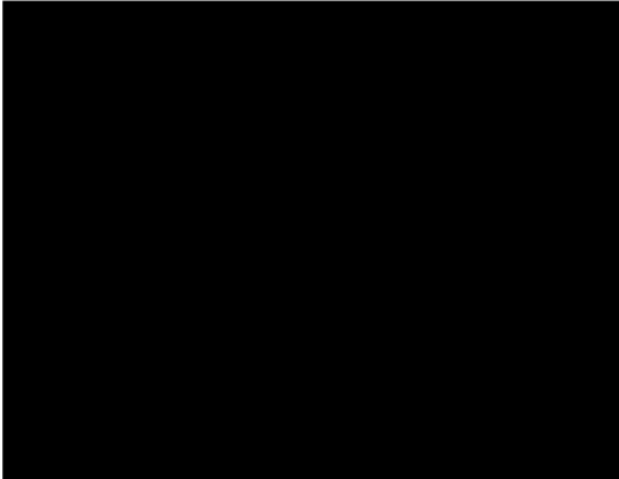


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 17.04.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 126 [REDACTED]

Aktenzeichen MLR23-8243

(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz bei gleichzeitigem Vorliegen von Anfragen von PSM-Aufzeichnungen nach UVwG im selben Betrieb

Die Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz werden trotz der damit einhergehenden Verwaltungskontrolle mit potentieller Beanstandungsmöglichkeit von den Betrieben sehr gut akzeptiert und offen angenommen. Diese Vertrauensbasis und Mitwirkungsbereitschaft der Betriebe sollte jedoch durch gezielte Fachrechtskontrollen aufgrund von UVwG-Anfragen, die ohne konkreten fachrechtlichen Anlass oder ohne konkretes fachrechtliches Erfordernis erfolgen, nicht gefährdet werden. Eine Fachrechtskontrolle ist in diesen Fällen nicht geboten.

Nach unserer Information liegen im Ihrem Zuständigkeitsbereich UVwG-Anfragen nach PSM-Aufzeichnungen einzelner Personen als Leiterinnen und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe vor. Aufgrund dessen ergingen nach unserem Kenntnisstand Anhörungen der Betroffenen und die Aufforderung zur Übermittlung der PSM-Aufzeichnungen. Nach unserer Kenntnis wurden hiergegen bereits Widersprüche bei den zuständigen Behörden eingelegt. Die entsprechenden Verwaltungsakte haben somit

bis zur abschließenden Entscheidung aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grunde darf die Einlegung von Rechtsmitteln der Betroffenen gegen die Übermittlung und Herausgabe von PSM-Aufzeichnungen an Dritte im Rahmen von UVwG-Anfragen über die Veranlassung von Fachrechtskontrollen mit Einforderung der PSM-Aufzeichnungen durch die zuständige Fachrechtsbehörde nicht „umgangen“ werden.

Die Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz können neben der Abfrage von PSM-Aufzeichnungen beim Betrieb auch durch die Einsichtnahme in die PSM-Aufzeichnungen im Betrieb durchgeführt werden. In den Fällen, in denen betroffene Personen oder landwirtschaftliche Betriebe folglich gegen UVwG-Anfragen zur Herausgabe von PSM-Aufzeichnungen Rechtsmittel eingelegt haben, soll – sofern ein entsprechendes fachrechtliches Kontrollerfordernis oder ein Kontrollanlass gegeben ist – vielmehr die direkte Einsichtnahme in die Aufzeichnungen beim Betrieb als Kontrollinstrument gewählt werden. Die Auskunftspflicht nach § 63 PflSchG kann dadurch erfüllt werden.

Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz würden als Instrument genutzt, um die PSM-Aufzeichnungen für andere Zwecke zu gewinnen, z. B. zur Erfüllung der anhängigen UVwG-Anfragen im selben Betrieb oder zur Abkürzung des erforderlichen verwaltungsrechtlichen Verfahrens nach UVwG. Verwaltungsrechtlich erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen zur Erfüllung von UVwG-Anfragen im Hinblick auf PSM-Aufzeichnungen seitens Dritter dürfen nicht über die Fachrechtskontrollen im Pflanzenschutz erfolgen.

